

S A T Z U N G

des Arbeitskreises Berufliche Bildung im Regierungsbezirk Detmold e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Berufliche Bildung im Regierungsbezirk Detmold“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung beruflicher und allgemeiner Bildung unter Berücksichtigung neuer Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung sowie neuer Entwicklungen in Technik, Wirtschaft und Gesellschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen berufsbildenden Schulen und Kollegschulen, die für die o. g. Schulen zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten, der Leiter bzw. die Leiterin des beruflichen Studienseminars sowie die Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen der genannten Gruppen im Regierungsbezirk Detmold und sonstige Mitglieder sein.
- (2) Über die Aufnahme sonstiger Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Löschung in der Mitgliederdatei oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes in der Mitgliederdatei gelöscht werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Verwendung der Mittel

(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen (Geldleistungen) erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als DM 4.000,- (= 2.045,17 EUR) der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er/sie bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Einer/Eine der Stellvertretenden Vorsitzenden führt lt. Vorstandsbeschluss die Kasse.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens in jedem zweiten Jahr statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich von dem/der Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung, bei dessen/deren Verhinderung nach Absprache von einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(6) Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu einer Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach
Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
Paderborn, den 06. September 1993